

Rechtsordnung (RO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Allgemeines	4
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 2a Doping.....	4
§ 2b Vorverfahren in Doping-Angelegenheiten.....	5
§ 3 Rechtsprechung.....	6
§ 4 Verwaltung.....	7
§ 5 Sanktionsmaßnahmen des Kampfgerichtes (gelbe und rote Karte).....	8
§ 6 Anzeigepflicht und Haftungsbeschränkung.....	9
§ 7 Vertretung durch Rechtsanwalt oder einen anderen berufenen Rechtsvertreter.....	9
§ 8 Fristen.....	10
§ 9 Zustellungen.....	10
II. Rechtsprechung.....	11
§ 10 Rechtsorgane.....	11
§ 11 Zusammensetzung der Rechtsausschüsse.....	11
§ 12 Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse der LO.....	12
§ 13 Unvereinbarkeit der Mitwirkung in zwei Instanzen.....	12
III. Schiedsgericht.....	13
§ 14 Einrichtung eines institutionellen Schiedsgerichts.....	13
§ 15 Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	13
§ 16 Informationspflicht des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.....	14
IV. Zuständigkeit der Rechtsausschüsse.....	15
§ 17 Zuständigkeit des Rechtsausschusses I. Instanz.....	15
§ 18 Zuständigkeit des Rechtsausschusses II. Instanz.....	15
V. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.....	16
§ 19 Anzeige.....	16
§ 20 Protest.....	16
§ 21 Beschwerde.....	17

§ 22 Klage	17
§ 23 Berufung.....	17
§ 24 Wiederaufnahmeantrag	18
§ 25 Verfolgungseinschränkungen.....	18
VI. Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. Instanz	19
§ 26 Verhandlungen	19
§ 27 Vereinfachtes Verfahren	19
§ 28 Verhandlungstermin.....	20
§ 29 Beweismittel.....	20
§ 30 Termingerechte Vorlage von Beweismitteln	20
§ 31 Akteneinsicht	21
§ 32 Mündliche Verhandlung	21
§ 33 Befangenheit	22
§ 34 Entscheidung über den Befangenheitsantrag	22
§ 35 Zeugen.....	23
§ 36 Beweisaufnahme	23
§ 37 Entlassung bereits vernommener Zeugen	23
§ 38 Ordnungsgeld bei Nichterscheinen von Zeugen	23
§ 39 Nichterscheinen von Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung	23
§ 40 Schlussanträge.....	24
§ 41 Grundlagen für die Entscheidung des Rechtsausschusses	24
§ 42 Urteil	24
§ 43 Inhalt des Urteils	24
§ 45 Strafen	25
§ 46 Entscheidung durch Beschluss.....	25
§ 47 Rechtskraft der Entscheidungen des Rechtsausschusses I. Instanz	25
§ 48 Unterrichtung der Parteien	26
VII. Berufungsverfahren	26
§ 49 Wirkung der Berufung und Durchführung des Berufungsverfahrens	26
§ 50 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel	27
§ 51 Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung	27
VIII. Wiederaufnahmeverfahren.....	29
§ 52 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten	29
IX. Begnadigungsrecht	30

§ 53 Begnadigungsrecht.....	30
X. Gebühren.....	31
§ 54 Anfall von Gebühren.....	31
§ 55 Verfall und Rückzahlung von Gebühren	31
XI. Kosten.....	32
§ 56 Kostenregelung	32
§ 57 Kostenhaftung	32
§ 58 Zusammensetzung der Verhandlungskosten.....	32
XII. Schlussbestimmungen.....	33
§ 59 Vollstreckung und Vollziehbarkeit	33
§ 60 Entsprechende Anwendung der Zivil- und Strafprozessordnung	33
§ 61 Inkrafttreten.....	33

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Deutsche Ringer-Bund (DRB) und seine Landesorganisationen (LO) gestalten im Rahmen ihres Sportbetriebes ihre rechtlichen Angelegenheiten durch Verwaltungsentscheidungen und eine eigene Rechtsprechung.
2. Diese gelten für
 - a) die Landesorganisationen („Mitglieder“)
 - b) deren Mitglieder und Beschäftigte („Einzelmitglieder“)
 - c) alle Personen, die im DRB und seinen LO ein Amt innehaben („Organmitglieder“).

§ 2 Rechtsgrundlagen

1. Als Rechtsgrundlagen dienen alle vom DRB und seinen LO rechtswirksam beschlossenen und veröffentlichten Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien, die Internationalen Ringkampffregeln einschließlich die für den DRB geltenden Abweichungen (Wettkampfordnung – WKO) sowie die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
2. Die Rechts- und die Strafordnung des DRB sind auch für die LO, deren Vereine bzw. Abteilungen und deren Einzelmitglieder rechtsverbindlich.
3. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen, Mitgliedern und Organen des DRB und Organen seiner LO untereinander, können nur nach rechtskräftiger Entscheidung der zuständigen Rechtsausschüsse vor ein staatliches Gericht gebracht werden. Unberührt hiervon bleiben die Verfolgung strafbarer Handlungen und die Beantragung einstweiliger Verfügungen.

§ 2a Doping

1. Doping ist verboten.
Doping ist:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe des Athleten (2.1. ADO).
 - b) Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch den Athleten (2.2. ADO).
 - c) Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer

Probenahme zu entziehen (2.3. ADO).

d) Meldepflichtverstöße (2.4. ADO).

e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (2.5. ADO).

f) Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (2.6. ADO).

g) Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (2.7. ADO).

h) Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Verbotenen Methoden oder Verbotene Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind (2.8. ADO).

i) Tatbeteiligung (2.9. ADO).

j) Verbotener Umgang (2.10. ADO).

2. Jeder Ringer ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.

3. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass der Ringer seiner Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein ist das Handeln der Angestellten, der beauftragten Personen und seiner Mitglieder zuzurechnen.

4. Die Organisation und Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen obliegt der NADA.

5. Näheres ist in der Anti-Doping-Ordnung des DRB (ADO) geregelt.

6. Bei einem Dopingvergehen, welches bei einer internationalen Veranstaltung festgestellt wurde, sind die Sanktionsmaßnahmen des Weltverbandes „United World Wrestling“ maßgebend.

§ 2b Vorverfahren in Doping-Angelegenheiten

1. Wenn und soweit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zugehörige Durchführungsbestimmungen oder eine der in § 6 Nr. 1 lit. n der Satzung genannten Rechtsquellen ganz oder teilweise den Streitgegenstand eines Schiedsverfahrens oder Rechtsausschussverfahrens sein kann, gilt folgendes:

a) Es besteht eine Anti-Doping-Kommission unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Recht. Der Kommission gehören weiterhin der Vizepräsident Sport und der Referent für Medizin an. Die Beteiligten können für einen Einzelfall einen Vertreter bevollmächtigen.

b) Die Kommission hat ein Selbstbefassungsrecht sowie für den Fall, dass ein Mitglied

der Kommission Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen eine der vorstehend genannten Rechtsquellen erlangt, eine Pflicht zur unverzüglichen Befassung.

c) Prüfungsverfahren:

Der maßgebliche Sachverhalt ist unverzüglich und umfassend zu prüfen. Der betroffene Athlet bzw. Verein soll, die beteiligte LO kann die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten.

d) Das Prüfungsverfahren, die Beratung der Kommission und dessen Entscheidungsfindung sind nicht öffentlich und auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich.

e) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erlässt die Kommission unverzüglich einen Verwaltungsentscheid. Die Entschließung der Kommission, einen Verwaltungsentscheid eines bestimmten Inhalts zu treffen oder nicht zu treffen, ist nicht anfechtbar, gegen den Verwaltungsentscheid als solchen stehen die Rechtsbehelfe der Rechtsordnung offen.

2. Das Vorverfahren ist ausgeschlossen, wenn der Streitgegenstand ganz oder teilweise darin besteht, dass zulasten eines Athleten eine positive A-Probe eines Dopingtests vorliegt.
3. Das Vorverfahren ist kein verbandsrechtliches Verfahren. Das Recht eines Antragsberechtigten, wegen des Lebenssachverhalts, der Gegenstand eines Vorverfahrens sein kann oder ist, ein Rechtsausschussverfahren oder Schiedsverfahren einzuleiten, bleibt unberührt. Sofern im Rahmen einer Anzeige (§ 19) auf die Kenntnis des DRB oder einer LO abzustellen ist, beginnt die Frist gemäß § 19 Nr. 2 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem der Verwaltungsentscheid der Kommission erlassen wird.

§ 3 Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung sind die Rechtsausschüsse gemäß §§ 10–13 und 17–24 zuständig. Sie können
 - a) auf eine Anzeige (§ 19) hin Ordnungsgelder, Strafen (§ 50) und Nebenfolgen (§ 5 SO) verhängen sowie mit dem angezeigten Vorgang in Zusammenhang stehende Verwaltungsentscheidungen überprüfen und treffen
 - b) auf einen Protest (§ 20) hin die Gültigkeit einer Sportveranstaltung bzw. deren Wertung überprüfen und ändern
 - c) auf eine Beschwerde (§ 21) hin Verwaltungsentscheidungen überprüfen und ändern und dabei Ordnungsgelder (§ 9 FO) bestätigen und verhängen sowie
 - d) auf eine Klage (§ 22) hin Streitigkeiten des DRB, der LO, der Vereine und der

Einzelmitglieder untereinander entscheiden bzw. beilegen.

e) auf eine Berufung (§ 23) hin durch Entscheidung des Rechtsausschusses II. Instanz eine Entscheidung des Rechtsausschusses I. Instanz aufheben.

f) auf einen Wiederaufnahmeantrag (§ 24) hin ein bereits durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufzunehmen.

2. Die Rechtsausschüsse entscheiden

a) nach mündlicher Verhandlung durch Urteil

b) im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

3. Sind die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten, haben die Rechtsausschüsse die Anzeige, den Protest, die Beschwerde, die Klage, den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 4 Verwaltung

1. Verwaltungsangelegenheiten werden in Form einer Verwaltungsentscheidung durch die nach der Satzung und den darauf beruhenden Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien dazu berufenen Organe des DRB/der LO geregelt. Die Übertragung auf nachgeordnete Instanzen ist zulässig, soweit die Satzung, die Ordnungen, Bestimmungen oder Richtlinien dies vorsehen oder das Präsidium des DRB bzw. der LO das bestimmt.

2. Ordnungsgelder (§ 9 FO) werden entsprechend der satzungsgemäßen Zuordnung vom Generalsekretariat des DRB, den Geschäftsstellen der LO, den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Ausschüsse oder von den Leitern der einzelnen Ligen verhängt. Diese sind auch berechtigt, Entscheidungen auf dem sportlichen Sektor zu fällen.

3. Die Gestaltung von Ordnungsgeldbescheiden bleibt der zuständigen Verwaltung überlassen. Für den Betroffenen muss jedoch der Ordnungstatbestand sowie die Tatsache erkennbar sein, dass es sich um eine belastende Maßnahme handelt.

4. Gegen Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen der Delegiertenversammlungen, der Präsidien, der Rechtsinstanzen des DRB bzw. der LO und des Hauptausschusses des DRB) einschließlich der Ordnungsgeldbescheide kann bei dem zuständigen Rechtsausschuss Beschwerde eingelegt werden. Für die Formvoraussetzungen gelten §§ 9 und 21.

§ 5 Sanktionsmaßnahmen des Kampfgerichtes (gelbe und rote Karte)

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Halleninnenraum einschließlich der sportlichen Fairness auf der Matte muss das Kampfgericht/der Kampfrichter Sanktionsmaßnahmen gegen Aktive, Betreuer, Trainer, Zeitnehmer oder Listenführer (im folgenden „Betroffener“) anordnen. Wird der Kampf von einem Drei-Mann-Kampfgericht geleitet, so ist die Sanktion gültig, wenn ein Mitglied des Kampfgerichtes die Karte vorzeigt und diese Maßnahme sodann die Mehrheit findet, unter der die Stimme des Mattenpräsidenten sein muss. Die Zustimmung kann stillschweigend erfolgen. Die Sanktionsmaßnahme erfolgt durch Vorzeigen einer gelben bzw. roten Karte oder einer gelben und roten Karte. Die Maßnahme muss im Protokoll vermerkt und begründet sein.
2. Es bedeuten
 - a) gelbe Karte: Verwarnung wegen:
 - unsportlichen Verhaltens, dies gilt auch für Ringer die sich auf der Matte außerhalb der regulären Kampfzeit und der Pause unsportlich verhalten
 - Abwinken oder Beklatschen von Kampfgerichtsentscheidungen
 - unsachlicher Reklamationen gegen Kampfgerichtsentscheidungen
 - Aufheizen des Publikums gegen Kampfgerichtsentscheidungen
 - unerlaubtes Betreten der Matte
 - b) gelbe und rote Karte gleichzeitig:
 - Sofortiger Hallenverweis und Sperre für die laufende Veranstaltung wegen Wiederholung eines Fehlverhaltens nach § 5 Abs. 2 Satz 1 a) bei derselben Veranstaltung am gleichen Tag. Und zusätzlich Sperre bzw. Funktionssperre für genau einen Einsatz am nächstfolgenden Kampftag der Mannschaftsmeisterschaft oder eines mehrtägigen Einzelturniers bzw. am nächsten Kampftag des nächsten Einzelturniers.
 - c) rote Karte:
 - Sofortiger Hallenverweis und Sperre (bzw. Funktionssperre) für die laufende Veranstaltung und zusätzlich Sperre (bzw. Funktionssperre) für genau einen Einsatz am nächstfolgenden Kampftag der Mannschaftsmeisterschaft oder eines mehrtägigen Einzelturniers bzw. am ersten Kampftag des nächstfolgenden Einzelturniers wegen:
 - grob unsportlichem Verhalten
 - Bedrohung und/oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern
 - Tätlichkeit gegen Aktive, Funktionäre, Kampfrichter und Zuschauer.

Diese Folgen treten automatisch ein ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer

besonderen Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

3. Die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 sind grundsätzlich nicht anfechtbar. Jedoch kann der Rechtsausschuss I. Instanz sie auf die – außerordentliche – Beschwerde des Betroffenen (§21) aufheben, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Kampfgerichtes vorliegt. Die Entscheidung des Rechtsausschusses I. Instanz ist endgültig.
4. Das Kampfgericht hat sofort eine Meldung an den zuständigen Ligareferenten zu erstatten. Die weitergehende Ahndung aufgrund einer Anzeige wird nicht berührt.
5. Hat ein Betroffener innerhalb einer laufenden Einzelmeisterschaft oder eines laufenden Einzelturniers bzw. der laufenden Mannschaftskampfsaison die dritte bzw. eine dritte darauf folgende gelbe Karte erhalten, ist er automatisch für einen Kampftag gesperrt bzw. erhält er für einen Kampftag eine Funktionssperre. Die Sperre bzw. Funktionssperre wird dem Betroffenen durch den Wettkampfleiter, den Bundesliga-Referenten oder den LO-Referenten schriftlich zugestellt. Gegen diese Sperre kann der Betroffene beim zuständigen Rechtsausschuss-Vorsitzenden Beschwerde einlegen bzw. bei Zuständigkeit eines Schiedsgerichts dort Schiedsklage erheben. Der Rechtsausschuss-Vorsitzende entscheidet als Einzelrichter sofort über die Beschwerde. Ein zuständiges Schiedsgericht hat unverzüglich zu entscheiden.
6. Gelbe und rote Karten sind nach Abschluss der Mannschaftskampfsaison verwirkt.
7. Sanktionen infolge einer gelben, gelb-roten, roten und/oder einer Sanktion gemäß vorstehender Ziffer 5 gelten kumuliert.

§ 6 Anzeigepflicht und Haftungsbeschränkung

1. Alle mit einer Funktion betrauten Personen des DRB bzw. der LO haben die Pflicht, sämtliche strafbaren Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, beim zuständigen Rechtsausschuss-Vorsitzenden zur Anzeige zu bringen. Für Kampfrichter gilt § 19 Abs. 3.
2. Für Fehler von Verbandsorganen können Vereine oder deren Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass keine falschen Angaben gemacht wurden und der Fehler darauf zurückzuführen ist.

§ 7 Vertretung durch Rechtsanwalt oder einen anderen berufenen Rechtsvertreter

Jeder der in §1 Abs. 2 genannten Verfahrensbeteiligten darf sich von nicht mehr als einem Rechtsanwalt oder einem anderen berufenen Rechtsvertreter vertreten oder unterstützen lassen. Die Kosten von dessen Tätigkeit trägt immer der Auftraggeber.

§ 8 Fristen

1. Eine mit der Einsendung eines Schriftstückes verbundene Frist ist gewahrt:
 - a) bei Absendung per Einschreiben mit dem Datum des Poststempels auf dem Einlieferungsschein
 - b) im übrigen (einfacher Brief, Fax etc.) bei rechtzeitigem Eingang bei dem in der Rechtsordnung vorgesehenen Empfänger.

Die Frist beginnt am 1. Tag nach dem auslösenden Ereignis (§ 187 Abs. 1 und 2 BGB).

2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Ein Feiertag gilt dann als allgemein, wenn er am Wohnort des Absenders oder des Empfängers staatlich anerkannt ist.

§ 9 Zustellungen

1. Entscheidungen der Rechtsausschüsse und der Verwaltung, die Fristen auslösen (z.B. Urteile, Beschlüsse, Strafbefehle, Ordnungsgeldbescheide), sowie Ladungen sind den Beteiligten förmlich zuzustellen. Zustellungen erfolgen nach dem Ermessen des Rechtsausschussvorsitzenden per Einschreiben mit Rückschein oder per Empfangsbekenntnis oder per E-Mail mit Lese- bzw. Empfangsbestätigung.
2. Ist der Rückschein oder das Empfangsbekenntnis oder die Lese- bzw. Empfangsbestätigung zwei Wochen nach der Absendung noch nicht zurückgekehrt, muss die Sendung erneut zugestellt werden. Mit dem 3. Versuch ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
3. Sämtliche an Einzelmitglieder gerichtete Post kann der Rechtsausschuss-Vorsitzende nach seinem Ermessen mit Wirkung für den Empfänger an dessen Verein senden bzw. zustellen.

II. Rechtsprechung

§ 10 Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung wird von Rechtsausschüssen I. Instanz und Rechtsausschüssen II. Instanz (Berufungsinstanz) ausgeübt, sofern nicht das Schiedsgerichtsverfahren zur Anwendung kommt.
2. Die Rechtsausschüsse entscheiden:
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen dem DRB, der LO, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.
 - b) Bei Verstößen gegen die Verbandsordnungen, -bestimmungen und Richtlinien.
3. Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des DRB, der LO und deren Einzelmitgliedern angerufen werden.

§ 11 Zusammensetzung der Rechtsausschüsse

1. Jeder Rechtsausschuss setzt sich, soweit der Vorsitzende nicht als Einzelrichter entscheidet, aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
2. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse I. und II. Instanz werden gemäß § 20 der Satzung des DRB gewählt. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Mitglieder der LO-Rechtsausschüsse berufen. Das nähere legen die Vorsitzenden der jeweiligen Rechtsausschüsse in einem für ihren Rechtsausschuss geltenden Geschäftsverteilungsplan fest.
3. Hat sich der Rechtsausschuss-Vorsitzende I. Instanz für befangen erklärt oder ist ein Ablehnungsantrag gegen ihn stattgegeben worden, hat er das Verfahren an seinen Vertreter abzugeben. Kann er aus anderen Gründen (Krankheit, Überlastung) nicht tätig werden, zeigt er dies dem DRB und den Verfahrensbeteiligten an. Das geschäftsführende Präsidium des DRB stellt dann durch Mehrheitsbeschluss den Verhinderungsfall fest und übergibt die Verfahrensleitung seinem Vertreter. Ist auch der Vertreter verhindert, benennt das geschäftsführende Präsidium aus dem Kreis der Vorsitzenden der an dem Rechtsstreit unbeteiligten Rechtsausschüsse I. und II. Instanz der Landesorganisationen einen weiteren Vertreter.
4. Die Zuständigkeit in Rechtssachen der Rechtsausschüsse I. und II. Instanz wechseln turnusmäßig in fester Reihenfolge (alphabetisch); gleiches gilt für die Heranziehung der jeweiligen Beisitzer.

§ 12 Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse der LO

Die in den LO tätigen Rechtsausschuss-Vorsitzenden und -Beisitzer werden gemäß den Satzungen und Ordnungen der LO gewählt.

§ 13 Unvereinbarkeit der Mitwirkung in zwei Instanzen

Mitglieder der Rechtsausschüsse, die in der gleichen Sache in einer Vorinstanz beteiligt waren, können im Berufungsfall nicht als Rechtsausschuss-Mitglieder mitwirken.

III. Schiedsgericht

§ 14 Einrichtung eines institutionellen Schiedsgerichts

1. Als ständige Einrichtung des DRB und seiner LO ist ein institutionelles Schiedsgericht gebildet.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird durch den Vorstand des DRB bzw. die LO aus dem Kreis der von der Delegiertenversammlung des DRB gewählten Rechtsausschuss-Vorsitzenden der I. und II. Instanz sowie der gewählten Vorsitzenden der I. und II. Instanz der LO bestimmt. Dieses Bestimmungsrecht besitzt grundsätzlich die LO, es sei denn, das Schiedsgericht ist für eine Veranstaltung des DRB, der United World Wrestling oder der CELA bzw. für eine Veranstaltung einzurichten, an der auch Bundesligaringer beteiligt sein können.
3. Die beiden Beisitzer werden durch die jeweiligen Parteien benannt. Erscheint ein Beisitzer nicht zur mündlichen Verhandlung oder weigert er sich, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen oder weigert sich eine Partei, einen Beisitzer zu benennen, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichtes eine neutrale Person aus dem Bereich des DRB berufen. Die Verfassung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
4. Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften der Titel VI. und X. bis XII. der Rechtsordnung mit Ausnahme des § 29 Abs. 2 der Rechtsordnung entsprechende Anwendung. § 30 der Rechtsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der dort genannten 14-tägigen Frist die Unverzüglichkeit tritt.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind weder mit Rechtsmitteln noch auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (§§ 1032,1055 ZPO).

§ 15 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist zuständig bei Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme bei
 - den Einzelmeisterschaften und Turnieren,
 - den Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
 - den Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationskämpfenstehen und wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen.
2. Wenn und soweit der Streitgegenstand eines Schiedsverfahrens keine dringliche Entscheidung erfordert, ist dieser abgetrennt durch Verwaltungsentscheid oder ein Verfahren nach §§ 19, 20 oder 22 der Rechtsordnung unter den dort genannten Voraussetzungen zu verfolgen.

§ 16 Informationspflicht des Vorsitzenden des Schiedsgerichts

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist verpflichtet, eine Durchschrift jeder Entscheidung mit Unterlagen dem zuständigen Rechtsausschuss-Vorsitzenden zu übersenden.

IV. Zuständigkeit der Rechtsausschüsse

§ 17 Zuständigkeit des Rechtsausschusses I. Instanz

Der Rechtsausschuss I. Instanz ist zuständig:

- a) der Kreis-Rechtsausschuss für alle Rechtsfälle, die sich auf der Kreisebene ergeben.
- b) der Bezirks-Rechtsausschuss für alle Rechtsfälle, die sich auf der Bezirksebene ergeben.
- c) der Landesverbands-Rechtsausschuss I. Instanz für alle Rechtsfälle, die sich auf der Verbandsebene ergeben.
- d) der Bundesrechtsausschuss I. Instanz für alle Rechtsfälle, die sich auf Bundesebene ergeben und die Bundesliga betreffen.
- e) bei Freundschaftskämpfen zwischen Vereinen aus verschiedenen LO ist der Landesrechtsausschuss des gastgebenden Vereins zuständig.
Ist ein Bundesligaverein beteiligt, ist grundsätzlich der Bundesrechtsausschuss zuständig.
- f) der Bundesrechtsausschuss I. Instanz bei Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben und eine Sperre des Athleten / der Athletin nach sich ziehen können.

§ 18 Zuständigkeit des Rechtsausschusses II. Instanz

I. Als Rechtsausschuss II. Instanz ist zuständig:

- a) der Bezirks-Rechtsausschuss – als Berufungsinstanz –
gegen Urteile des Kreis-Rechtsausschusses.
- b) der Verbands-Rechtsausschuss I. – als Berufungsinstanz –
gegen Urteile des Bezirks-Rechtsausschusses.
- c) der Verbands-Rechtsausschuss II. – als Berufungsinstanz –
gegen Urteile des Verbands-Rechtsausschusses I.
- d) der Bundes-Rechtsausschuss II. – als Berufungsinstanz –
gegen Urteile des Bundes-Rechtsausschusses I.

II. Deutsches Sportschiedsgericht

Das DIS mit Sitz in Köln (Beethovenstr. 5-13, 50674 Köln, www.dis-arb.de) - als Berufungsinstanz
- gegen Entscheidungen des Bundes-Rechtsausschusses I, in den Fällen des § 17 f) als Rechtsmittelinstanz zuständig.

V. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 19 Anzeige

1. Eine Anzeige ist zulässig bei allen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen und bei allen belastenden Anordnungen, soweit nicht der Rechtsbehelf des Protestes (§ 20 RO) zulässig ist.
2. Die Anzeige kann sich gegen Einzelpersonen, Vereine oder Verbandsorgane richten. Sie ist innerhalb von sieben Tagen (§ 9 RO) nach Bekanntwerden des der Anzeige zugrunde liegenden Vorfalles schriftlich bei dem zuständigen Rechtsausschuss-Vorsitzenden einzureichen und ist gebührenfrei.
3. Ein Kampfrichter ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn eine Tötlichkeit, eine grobe Unsportlichkeit oder eine schwere Beleidigung vorliegt. In diesem Fall ist die Anzeige abweichend von Absatz 2 innerhalb von 2 Tagen einzureichen.
4. Der Verein, dessen Mannschaft den Kampf abbricht, hat das Recht verwirkt, Anzeige zu erstatten oder Protest einzulegen. Das Recht auf Anzeigenerstattung wird durch die Unterzeichnung des Mannschaftsprotokolls nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

§ 20 Protest

0. Mit dem Protest kann die Gültigkeit einer Sportveranstaltung oder deren Wertung angefochten werden.
1. Ein Protest kann zulässig nur mit der Behauptung erhoben werden, dass gegen Regeln der Wettkampfordnung oder Richtlinien bzw. Ausführungsbestimmungen verstoßen wurde. Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts sind kein Regelverstoß im Sinne dieser Vorschrift und daher mit einem Protest nicht anfechtbar, es sei denn, es handelt sich um eine Tatsachenentscheidung,
 - a) die außerhalb der offiziellen Kampfzeit liegt
 - b) die in Bezug auf die Kampfzeit getroffen ist oder
 - c) die nachweislich auf einem Irrtum des Kampfgerichts beruht.
2. Die Partei, die gegen einen Verstoß Protest einreichen will, hat – soweit möglich – erst die Gegenpartei oder das Kampfgericht auf die Missstände hinzuweisen und ihre Abstellung zu verlangen. In einen laufenden Kampf darf dabei aber nicht eingegriffen werden. Wird die Abstellung der aufgezeigten Missstände verweigert oder wird die hinweisende Partei überhaupt nicht gehört, so ist der Protest unverzüglich beim Kampfgericht mit Angabe des Verstoßes anzumelden.

3. Anschließend muss der Protest im Mannschaftsprotokoll oder einer Anlage hierzu vermerkt werden, wobei der Protestgrund kurz aufgeführt werden muss. Durch Unterzeichnung des Protokolls eines Mannschaftskampfes ohne Eintragung eines Protestes im Protokoll (oder einer Anlage hierzu) verliert eine Mannschaft das Recht, Protest gegen die Wertung des Mannschaftskampfes einzulegen.
4. Der Protestführer muss eine schriftliche Begründung und das Kampfprotokoll an den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses innerhalb von sieben Tagen einsenden. Innerhalb dieser sieben Tage ist auch die Protestgebühr auf das Konto des zuständigen Verbandes einzuzahlen (Bankstempel auf der Einzahlung bzw. Überweisungstag maßgebend).

§ 21 Beschwerde

1. Die Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen einschließlich Ordnungsgeldbescheide (§ 4 Abs. 4) ist binnen 14 Tagen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens jedoch mit dem Tag des tatsächlichen Zugangs.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses I. Instanz als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren. Er kann nach eigenem, nicht anfechtbarem Ermessen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 22 Klage

Streitfälle, für die die Rechtsprechung des DRB bzw. der LO gemäß § 1 zuständig ist, die jedoch nicht unter die §§ 19 – 21 fallen, können vom DRB, den LO, den Vereinen und den Einzelmitgliedern im Wege der Klage anhängig gemacht werden.

Die Klage ist nur zulässig, wenn sie einen bestimmten Antrag enthält und erkennen lässt, gegen wen sie sich richtet und welches konkrete Verhalten oder Unterlassen mit ihr begehrt wird.

§ 23 Berufung

1. Mit der Berufung wird der Zweck verfolgt, durch die Anrufung eines höheren Rechtszuges die Entscheidung der I. Instanz überprüfen zu lassen.
2. Die Berufung findet gegen Urteile und Beschlüsse (Entscheidungen) des Rechtsausschusses I. Instanz statt.
3. Die Berufung ist zulässig, wenn der Rechtsausschuss der I. Instanz die Berufung im Urteil zugelassen hat. Der Rechtsausschuss I. Instanz hat die Berufung zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn einer der Verfahrensbeteiligten der I. Instanz durch die Entscheidung erheblich beschwert ist. Der Rechtsausschuss II. Instanz ist an die Zulassung

gebunden.

4. Die Nichtzulassung der Berufung durch den Rechtsausschuss I. Instanz unterliegt der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsausschuss II. Instanz einzulegen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zu begründen. Die Begründung muss die Darlegung der Zulassungsgründe enthalten.
5. Der Rechtsausschuss II. Instanz entscheidet nach Prüfung der dargelegten Zulassungsgründe durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde nicht als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, wird ihre Zulassung festgestellt. Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt.

§ 24 Wiederaufnahmeantrag

Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten oder sonst Unterlegenen ist nur zulässig, wenn:

- a) vorher gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt worden war
- b) neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Betroffenen oder eine wesentlich andere Entscheidung zugunsten des Unterlegenen zu begründen geeignet sind
- c) der Wiederaufnahmeantrag spätestens sieben Tage nach Erlangung der Kenntnis von den unter Buchstabe b) genannten Tatsachen oder Beweismitteln bei dem Rechtsausschuss eingeht, der die angefochtene Entscheidung in I. Instanz erlassen hat.

§ 25 Verfolgungseinschränkungen

1. Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach deren Begehung gemeldet werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen geahndet werden. Mannschaftskämpfe gelten erst nach Beendigung der gesamten Mannschaftskampfsaison als abgeschlossen.
2. In diesen Fällen wird § 15 Abs. 2 und 3 der Strafordnung angewandt.

VI. Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. Instanz

§ 26 Verhandlungen

1. Über Anzeigen, Proteste, Klagen und Wiederaufnahmeanträge ist zeitnah zu verhandeln. Der Rechtsausschuss-Vorsitzende in der I. Instanz entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt oder eine mündliche Verhandlung anberaumt wird.
2. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse können innerhalb eines nach §§19-22 eingeleiteten Verfahrens auf Antrag einstweilige Anordnungen ohne mündliche Verhandlung im Wege des Beschlusses erlassen. Gegen die einstweilige Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung beim Rechtsausschuss-Vorsitzenden, der die Entscheidung erlassen hat, einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang beim Rechtsausschuss-Vorsitzenden mündlich zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. Die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 27 Vereinfachtes Verfahren

1. Erscheint dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses I. der in einem Rechtsausschussverfahren Sachverhalt hinreichend geklärt, kann er ohne mündliche Verhandlung mit schriftlichem Beschluss entscheiden.
2. Der von dem Beschluss Beschwerte und der Anzeigende können gegen ihn innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim Rechtsausschuss I., der den Beschluss erlassen hat, schriftlich Einspruch einlegen.
3. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Soweit gegen einen Beschluss nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.
4. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Rechtsausschuss I. verworfen. Gegen den Beschluss kann binnen sieben Tagen Beschwerde beim Rechtsausschuss II. eingelegt werden, über die ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden kann.
5. Über den zulässig eingelegten Einspruch ist mündlich zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden. Wenn alle Verfahrensbeteiligten schriftlich zugestimmt haben und die Aufklärungspflicht keine mündliche Verhandlung gebietet, kann der Rechtsausschussvorsitzende im schriftlichen Verfahren durch Beschluss über den Einspruch entscheiden.

§ 28 Verhandlungstermin

1. Hat der Rechtsausschuss-Vorsitzende eine mündliche Verhandlung angeordnet, bestimmt er den Verhandlungstermin und lädt hierzu vor. Die Ladung soll den Parteien mindestens sieben Tage vorher zugestellt werden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, die an sie adressierten Ladungen von Einzelmitgliedern zu der Verhandlung an die Geladenen weiterzuleiten.

§ 29 Beweismittel

1. Die Parteien tragen die Beweislast für die von ihnen aufgestellten Behauptungen.
2. Im schriftlichen Verfahren haben die Parteien schriftliche Zeugenaussagen vorzulegen.
3. Bei einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien die Verantwortung für die Anwesenheit der Zeugen.
4. Die Rechtsausschüsse sind aber berechtigt, von sich aus Beweismittel beizubringen. Sie können anordnen, dass benannte Zeugen durch andere Rechtsausschüsse kommissarisch vernommen werden.
5. Ärztliche Gutachten sind zulässig. Die Organe des Verbandes haben das Recht, amtsärztliche Gutachten anzufordern, wenn dies erforderlich ist.

§ 30 Terminrechte Vorlage von Beweismitteln

1. Die Zustellung der Anzeige (§ 19) oder der Protestbegründung (§ 20) erfolgt durch den Rechtsausschuss-Vorsitzenden mit der gleichzeitigen Aufforderung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Anzeige bzw. der Protestbegründung eine Stellungnahme abzugeben und sämtliche Beweismittel innerhalb derselben Frist anzubieten. Ist die Anzeige durch einen Kampfrichter nach § 19 Absatz 3 erfolgt, fordert der Rechtsausschuss-Vorsitzende den Beschuldigten auf, innerhalb einer Frist von zwei Tagen eine Stellungnahme abzugeben.
2. Bei nicht fristgerechter Stellungnahme kann der Rechtsausschuss-Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden.
3. Ein nachträgliches Vorbringen einer Partei kann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn dadurch die Erledigung des Verfahrens verzögert würde und nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses bzw. des Rechtsausschuss-Vorsitzenden die Partei aus grober Nachlässigkeit oder in der Absicht gehandelt hat, das Verfahren zu verschleppen.
4. Der Rechtsausschuss-Vorsitzende kann nach freiem Ermessen auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren.
5. Ergeben sich im Verlaufe des Verfahrens nicht angezeigte, aber strafwürdige Handlungen einer

Partei, gegen die bereits verhandelt wird, so kann der Rechtsausschuss von sich aus – ohne ausdrückliche Anzeige – diese neuen Erkenntnisse in das laufende Verfahren einbeziehen, wenn sich die Partei darauf einlässt. Andernfalls kann vertagt und nach Ablauf der 14-tägigen Einlassungsfrist erneut verhandelt werden. Das anhängige Verfahren kann aber auch abgeschlossen und wegen der in der Verhandlung bekannt gewordenen neuen Verstöße von Amts wegen ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden. Der Rechtsausschuss entscheidet hierbei nach freiem Ermessen.

§ 31 Akteneinsicht

Den Parteien bzw. deren Vertreter ist Akteneinsicht nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines neutralen Mitgliedes eines Verbandsorganes oder Rechtsausschusses gestattet. Stellungnahmen von Verbandsorganen oder Rechtsausschüssen und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

§ 32 Mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob die Parteien und Zeugen erschienen und die übrigen Beweismittel herbeigeschafft sind. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende kann das Protokoll selbst führen bzw. auf Tonträger diktieren oder einen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Rechtsausschusses,
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- d) die Namen der erschienenen Personen, der gesetzlichen Vertreter oder der Bevollmächtigten,
- e) die Erklärung der Parteien, dass der Rechtsausschuss ordnungsmäßig besetzt und zuständig ist,
- f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- h) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
- j) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- k) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,

- l) die Formel des bekanntgegebenen Urteilsspruches,
- m) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 33 Befangenheit

Die Parteien haben das Recht, ein Mitglied eines Rechtsausschusses wegen Befangenheit abzulehnen. Das Ablehnungsgesuch ist umgehend nach Erhalt der Ladung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann die Ablehnung erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes eines Rechtsausschusses zu rechtfertigen.

Ein Rechtsausschussmitglied ist von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es an der Sache beteiligt oder interessiert ist. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, an deren Ausgang der Verein des Rechtsausschussmitgliedes interessiert ist oder in denen das Rechtsausschussmitglied selbst als Zeuge in Betracht kommt oder in Verfahren, in denen es in einem früheren Rechtszuge beim Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder wenn sich das Rechtsausschussmitglied selbst für befangen erklärt.

§ 34 Entscheidung über den Befangenheitsantrag

1. Über das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden des Rechtsausschusses entscheiden die Beisitzer. Es hat nur dann Erfolg, wenn beide es einstimmig für zulässig und begründet erachten. Über das Ablehnungsgesuch gegen einen Beisitzer entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses.
2. Über mehrere Ablehnungsgesuche ist in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden. Sind sie gleichzeitig eingebracht worden und betrifft eines davon den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, ist zunächst über dieses zu befinden. Für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch kann ein Rechtsausschussmitglied nicht seinerseits abgelehnt werden. Ein bereits angebrachtes Ablehnungsgesuch steht der Mitwirkung an einer Entscheidung nach Abs. 1, 3, 4 nicht entgegen.
3. Das Ablehnungsgesuch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn:
 - a) es nicht rechtzeitig angebracht worden ist
 - b) es offensichtlich verfahrensfremden Zwecken dient oder
 - c) in ihm kein Ablehnungsgrund geltend gemacht wird.
4. Ein zulässiges Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn ein Ablehnungsgrund nach § 33 besteht. Dann muss eine andere Zusammensetzung des Rechtsausschusses veranlasst werden. Ist ein

Ablehnungsgrund nicht gegeben, ist das Gesuch zurückzuweisen.

5. Die Entscheidung nach Abs. 3 bzw. 4 ist spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu verkünden und zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 35 Zeugen

Der Rechtsausschuss-Vorsitzende kann auf eine Vernehmung von Zeugen verzichten, wenn eine schriftliche Stellungnahme ausreichend erscheint und die Parteien damit einverstanden sind.

§ 36 Beweisaufnahme

Die Zeugen haben bis zu ihrem Aufruf den Verhandlungsraum zu verlassen. Die Parteien können sich sodann zur Sache äußern. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Vor seiner Aussage muss der Zeuge darüber belehrt werden, dass gegen ihn Strafen nach § 50 der Rechtsordnung verhängt werden können, wenn er wissentlich die Unwahrheit sagt.

§ 37 Entlassung bereits vernommener Zeugen

Bereits vernommene Zeugen haben der Verhandlung weiter beizuwohnen, bis sie vom Rechtsausschuss entlassen werden.

§ 38 Ordnungsgeld bei Nichterscheinen von Zeugen

Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen werden, aber nicht erschienen sind, können mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

§ 39 Nichterscheinen von Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

1. Erscheint der Anzeigerstatter, der Einspruchsführer, der Protestführer, der Beschwerdeführer oder die klagende Partei (Kläger) nicht zur mündlichen Verhandlung, so wird das Verfahren durch Urteil eingestellt. Die Verfahrensführer und der Kläger haben die Gebühren und Verfahrenskosten einschließlich die der Verfahrensgegner und der beklagten Partei (Beklagter) entstandenen Kosten zu tragen.
2. Ist der DRB Kläger, kann der Rechtsausschuss ihn vom Erscheinen entbinden, wenn der Sachverhalt durch Unterlagen hinreichend nachgewiesen ist. Die Folgen nach Abs. 1 treten dann nicht ein.
3. Erscheint der Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist in seiner Abwesenheit zu verhandeln.

4. Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 und 3 ist die Berufung zulässig. § 25 RO gilt mit folgenden Abweichungen und Maßgaben:
 - a) Wird die Berufung damit begründet, dass das Ausbleiben unverschuldet gewesen sei und wird diese Behauptung durch Vorlage geeigneter Urkunden, zu denen auch schriftliche Bekundungen von Zeugen gehören, glaubhaft gemacht, so hat der Vorsitzende der Berufungsinstanz die Sache im schriftlichen Verfahren an die I. Instanz durch Beschluss zurückzuverweisen.
 - b) Werden die Säumnisgründe nicht glaubhaft gemacht, so verwirft der Vorsitzende der Berufungsinstanz die Berufung im schriftlichen Verfahren als unzulässig. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 26 ist dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Nach Zurückweisung an den Rechtsausschuss I. Instanz im Falle des Absatzes 4 Buchstabe a) gilt folgendes:
 - a) Erscheint der Kläger erneut nicht zur Verhandlung, so ist das Verfahren erneut durch Urteil einzustellen.
 - b) Erscheint der Beklagte erneut nicht zur Verhandlung, so ist in seiner Abwesenheit nach Lage der Akten durch Urteil zu entscheiden.In beiden Fällen ist das Urteil nicht anfechtbar.

§ 40 Schlussanträge

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten zunächst die klagende Partei und dann die beklagte Partei zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

§ 41 Grundlagen für die Entscheidung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden.

§ 42 Urteil

Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Urteilsberatung und das Abstimmungsergebnis sind geheim. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Mitteilung der Urteilsgründe.

§ 43 Inhalt des Urteils

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und der Begründung.
2. Soweit es anfechtbar ist, ist es mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 44 Urteilsformel bei Strafausspruch

1. Wird eine Strafe ausgesprochen, hat die Urteilsformel zu enthalten:
 - a) Namen des Verurteilten
 - b) Das ihm zur Last gelegte Verhalten unter Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmung, die ausgesprochene Entscheidung, Beginn und Ende der Strafe
 - c) Kosten des Urteils
 - d) Anordnung der Sperre für den Fall, dass Geldstrafe und Verhandlungskosten in der im Urteil gesetzten Frist nicht gezahlt werden
 - e) Bei Berufungsurteilen die Erklärung, ob der Berufung stattgegeben oder ob sie zurückgewiesen wurde
2. In den übrigen Fällen hat die Urteilsformel:
 - a) den Verhandlungsgegenstand zu erschöpfen
 - b) die Angaben nach Abs. 1 Buchstaben c) und e) zu enthalten.

§ 45 Strafen

Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen aussprechen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld
3. Geldstrafe
4. Sperre
5. Funktionssperre

Der Rechtsausschuss kann Antrag auf Ausschluss aus dem DRB stellen.

§ 46 Entscheidung durch Beschluss

Im Falle des § 3 Abs. 2 b) dieser Rechtsordnung (schriftliches Verfahren) entscheidet der Rechtsausschuss durch Beschluss; die §§ 43 – 45 gelten sinngemäß.

§ 47 Rechtskraft der Entscheidungen des Rechtsausschusses I. Instanz

Entscheidungen des Rechtsausschusses I. Instanz werden nach Ablauf der Berufungsfrist oder von dem Zeitpunkt der Abgabe einer Rechtsmittel-Verzichtserklärung rechtskräftig.

Ist in der Entscheidung eine Sperre ausgesprochen, beginnt diese mit dem Zeitpunkt der Verkündung zu laufen, spätestens aber, sobald der Verurteilte oder sein Verein Kenntnis vom Urteilstenor erlangt hat. Eine mündliche oder fernmündliche Unterrichtung reicht aus.

§ 48 Unterrichtung der Parteien

Die beteiligten Parteien sind über den Ausgang einer Verhandlung schriftlich zu unterrichten.

Wurde ein Urteil gefällt, ist eine Ausfertigung des vollständigen schriftlichen Urteils dem zuständigen Sportreferenten, der zuständigen Geschäftsstelle und der Berufungsinstanz zuzuleiten.

Handelt es sich um ein Berufungsurteil, ist dem Rechtsausschuss in I. Instanz ebenfalls eine Urteilsausfertigung zu übermitteln.

VII. Berufungsverfahren

§ 49 Wirkung der Berufung und Durchführung des Berufungsverfahrens

1. Die Berufung hat – außer bei Sperren und Funktionssperren – aufschiebende Wirkung.
2. Über das zulässig eingelegte und begründete Rechtsmittel entscheidet der Rechtsausschuss II. Instanz nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Wenn alle Verfahrensbeteiligten schriftlich zugestimmt haben und die Aufklärungspflicht keine mündliche Verhandlung gebietet, kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses II. Instanz im schriftlichen Verfahren durch Beschluss über das Rechtsmittel entscheiden. Ist in II. Instanz Beweis zu erheben, ist das schriftliche Verfahren ausgeschlossen.
3. Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch eine Entscheidung I. Instanz beschwert ist. Unabhängig davon können der DRB (in Bundesangelegenheiten) bzw. die LO (in Landesangelegenheiten) Berufung einlegen. Die Berufung steht unter dem Vorbehalt der Zulassung durch den Rechtsausschuss I. Instanz oder im Falle der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde unter dem Vorbehalt der Zulassung durch den Rechtsausschuss II. Instanz.
4. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Rechtsausschuss-Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Berufung muss gleichzeitig, spätestens aber 14 Tage nach ihrer Einlegung begründet werden. Die Begründung muss enthalten:
 - a) die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden (Berufungsanträge),
 - b) die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen der angefochtenen Entscheidung begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten; ferner sind die Umstände zu bezeichnen, aus denen sich die unrichtige Rechtsanwendung und deren Erheblichkeit für die angefochtene

Entscheidung ergibt

- c) sowie die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Tatsachen, aufgrund derer die neuen Beweismittel und Einwendungen nach § 50 zuzulassen sind.
- 6. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn:
 - a) sie nicht statthaft, nicht fristgerecht eingelegt oder begründet oder sonst unzulässig ist
 - b) die Verfahrenskosten der I. Instanz dem Berufungsführer und dem Kostenschuldner (§ 54 RO) gegenüber geltend gemacht wurden und nicht 24 Stunden vor Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen sind oder die rechtzeitige Zahlung nachgewiesen wird
 - c) die Berufungsgebühr nach §§ 54 RO, 11 FO nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nicht nachgewiesen wird.
- 7. Wird die Berufung nach Abs. 6 verworfen, ist die Entscheidung der I. Instanz rechtskräftig.
- 8. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. Instanz (§§ 26 - 47) gelten sinngemäß, soweit sich aus den Vorschriften über das Berufungsverfahren nichts anderes ergibt.

§ 50 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

- 1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Rechtsausschuss I. Instanz erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
- 2. infolge eines Verfahrensmangels im Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. Instanz nicht geltend gemacht wurden oder
- 3. im Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. Instanz nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Der Rechtsausschuss II. Instanz kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.

§ 51 Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung

- 1. a) Erscheint in einem Berufungsverfahren der Berufungsführer nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist die Berufung ohne Verhandlung durch Urteil zu verwerfen. § 39 Abs. 2 ist für den Fall, dass der DRB Berufungsführer ist, entsprechend anwendbar.
 - b) Gegen die Entscheidung nach § 51 Abs. 1 Buchstabe a) hat der Berufungsführer die Möglichkeit, die Wiederaufnahme zu beantragen, wenn das Ausbleiben von der Verhandlung unverschuldet gewesen ist und diese Behauptung durch Vorlage von geeigneten Urkunden glaubhaft gemacht wird.
- 2. a) Erscheint in einem Berufungsverfahren der Berufungsgegner nicht zur mündlichen

Verhandlung, so ist in Abwesenheit zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden.

- b) Gegen die Entscheidung nach § 51 Abs. 2 Buchstabe a) hat der Berufungsgegner die Möglichkeit, die Wiederaufnahme zu beantragen, wenn das Ausbleiben von der Verhandlung unverschuldet gewesen ist, diese Behauptung durch Vorlage von geeigneten Urkunden glaubhaft gemacht wird und er durch das Berufungsurteil erstmals beschwert wird.

VIII. Wiederaufnahmeverfahren

§ 52 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

1. Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten oder sonst Unterlegenen ist nur zulässig, wenn:
 - a) vorher gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt worden war
 - b) neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Betroffenen oder eine wesentlich andere Entscheidung zugunsten des Unterlegenen zu begründen geeignet sind
 - c) der Wiederaufnahmeantrag spätestens sieben Tage nach Erlangung der Kenntnis von den unter Buchstabe b) genannten Tatsachen oder Beweismittel bei dem Rechtsausschuss eingeht, der die angefochtene Entscheidung in I. Instanz erlassen hat.
2. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung der Entscheidung nicht gehemmt. Der Rechtsausschuss kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.
3. Der Wiederaufnahmeantrag ist bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen, der die erstinstanzliche Entscheidung gefällt hat.
4. Der Wiederaufnahmeantrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes
 - b) die Angabe der neuen Beweismittel
 - c) die Erklärung, wie weit die Beseitigung der angefochtenen Entscheidung und was statt dessen beantragt wird.
5. Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsausschusses nach Anhörung der Beisitzer, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.
6. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form vorgebracht oder ist darin kein die Wiederaufnahme rechtfertigender Grund geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.
7. Gegen die Verwerfung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung zu. Der Rechtsausschuss II. Instanz hat darüber in anderer Besetzung zu entscheiden.

IX. Begnadigungsrecht

§ 53 Begnadigungsrecht

1. Das Begnadigungsrecht steht dem Vorstand des DRB zu, soweit es Verurteilungen durch Bundesrechtsausschüsse und Verurteilungen durch Landesrechtsausschüsse, welche gemäß § 7 der Strafordnung durch den Bundesrechtsausschuss bestätigt sind, betrifft. In allen übrigen Fällen entscheidet das Präsidium der jeweiligen LO. Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der das betreffende Urteil in letzter Instanz erlassen hat.
2. Ein Gnadengesuch ist nur dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der anerkannten Strafe abgegolten ist.
3. Gnadengesuche können an den Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat, oder auch unmittelbar an den Vorstand gerichtet werden.

X. Gebühren

§ 54 Anfall von Gebühren

1. Proteste, Berufungen, Beschwerden, Einsprüche, Klagen, Schiedsgerichtsverfahren und Anträge zur Wiederaufnahme des Verfahrens sind gebührenpflichtig; Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 11 der Finanzordnung.
2. Gebühren für Proteste sowie Gebühren für Proteste, die zu Schiedsgerichtsverfahren führen (Endrunde DMM und Aufstieg zur 1. und 2. Bundesliga), und Gebühren für Schiedsgerichtsklagen müssen sofort bei Einlegung bar bezahlt werden. Die Gebühren für Berufungen, Beschwerden, Einsprüche, Klage und Anträge zur Wiederaufnahme des Verfahrens sind innerhalb von sieben Tagen ab Einlegung auf das in der Finanzordnung, in den Richtlinien bzw. in der Rechtsmittelbelehrung genannte Konto zu überweisen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Überweisung / Einzahlung der Gebühren sind die in Absatz 1 genannten Rechtsbehelfe als unzulässig zu verwerfen. Maßgebend ist der Geldeingang.

§ 55 Verfall und Rückzahlung von Gebühren

1. Die Gebühren für Protest und Wiederaufnahmeantrag verfallen bei Ablehnung.
2. Die Gebühren werden ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Protest oder dem Wiederaufnahmeantrag ganz oder teilweise stattgegeben wurde. Ist ein Verein bzw. eine Abteilung oder ein Einzelmitglied im Falle der (teilweisen) Begründetheit dem Protest oder dem Wiederaufnahmeantrag entgegengetreten, hat er dem DRB die Gebühren zu erstatten, soweit sie zurückgezahlt wurden.
3. Bei Rücknahme des Protestes oder des Wiederaufnahmeantrages wird die Gebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt. Ist im Falle der Berufung oder des Wiederaufnahmeantrages bereits zur mündlichen Verhandlung geladen worden, wird die Gebühr nur in Höhe von drei Vierteln zurückgezahlt, bei Rücknahme nach Eintritt in die mündliche Verhandlung nur noch zur Hälfte.

XI. Kosten

§ 56 Kostenregelung

Sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich der zu entrichtenden Gebühren werden dem Verurteilten bzw. dem Unterliegenden auferlegt.

Bei Freispruch trägt der Anzeigende die Kosten.

Finden am gleichen Tag mehrere Verhandlungen statt, so kann der Rechtsausschuss die Kosten anteilig nach seinem Ermessen festsetzen. Die Kostenentscheidung allein ist nicht anfechtbar, kann jedoch bei offensichtlicher Unrichtigkeit von den Rechtsausschüssen geändert werden.

Beschwerden gegen die Kostenentscheidung hemmen die Rechtskraft der übrigen Entscheidung nicht.

§ 57 Kostenhaftung

Der Verein, die LO und der DRB haften für Kosten und Geldstrafen, die seinen Mitgliedern, Funktionären auferlegt werden, je nachdem, für welche Institution sie im konkreten Fall tätig waren. Wurde ein Kampfrichter zu einer Geldstrafe und zur Zahlung der Verfahrenskosten oder zu einem Ordnungsgeld verurteilt, haftet dieser persönlich.

Bei Aufhebung von Urteilen durch eine höhere Instanz hat die Verhandlungskosten die Kasse der jeweiligen Verwaltungsorganisation zu tragen, deren Rechtsausschuss das Urteil gefällt hat.

§ 58 Zusammensetzung der Verhandlungskosten

Die Verhandlungskosten beinhalten insbesondere:

- a) Auslagen der Rechtsausschuss-Mitglieder, (Fahrgeld, Spesen, Verdienstausschlag laut Bescheinigung und Übernachtung)
- b) Auslagen der Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen sind, und eines Vertreters der obsiegenden Partei, analog der DRB-Finanzordnung,
- c) Miete für Verhandlungsraum,
- d) Porto- und Verwaltungskosten,
- e) Kosten für den Protokollführer.

XII. Schlussbestimmungen

§ 59 Vollstreckung und Vollziehbarkeit

Rechtskräftige Verwaltungsentscheide, Beschlüsse oder Urteile sowie einstweilige Anordnungen nach § 26 Abs. 2 der Rechtsordnung sind innerhalb des DRB und seiner LO vollstreckbar und vollziehbar ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Parteien oder der Veröffentlichung im Sportorgan (§ 48 der Rechtsordnung), je nach dem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 60 Entsprechende Anwendung der Zivil- und Strafprozessordnung

Soweit diese Rechtsordnung für Prozesshandlungen keine Regelung trifft, können die Rechtsausschüsse die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) analog heranziehen.

§ 61 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985 in Frankfurt und vom 17.10.1987 in Bonn mit der Veröffentlichung im DRB-Handbuch 1994 in Kraft. Ergänzungen und Änderungen laut Mitgliederversammlung vom 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, vom 23.9.1989 in Saarbrücken, vom 27.6.1992 in Ludwigshafen, vom 4.12.1993 in Saarbrücken sowie der Hauptausschusssitzung vom 23.5.1998 in Stuttgart, der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 in Leipzig, vom 15.11.2003 in Dortmund, laut der Delegiertenversammlung vom 13.11.2004 in Darmstadt und laut der Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 in Darmstadt. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 in Darmstadt treten zum 1.1.2008 in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 15.11.2008 in Hennef treten zum 1.1.2009 in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2009 in Mainz treten zum 1.1.2010 in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 20.11.2010 in Dortmund treten ab sofort in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 19.11.2011 in Dortmund treten ab sofort in Kraft.

Die Änderungen des Hauptausschusses vom 17.11.2012 in Hallbergmoos treten ab sofort in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 15.11.2014 in Leipzig treten ab sofort in Kraft.

Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2015 in Köln treten ab sofort in Kraft.